

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

27. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsstelle 1



Höxter

entdecken. erleben. erfahren.

Kreisstadt Höxter · Postfach · 37669 Höxter

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Kreisstadt Höxter
Der Bürgermeister

Höxter, den 11. Juli 2023

51

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Ihr Beteiligungsschreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Beteiligung. Aus Sicht der Stadt Höxter nehme ich zu dem Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie folgt Stellung:

- Das Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ sollte neben einem Ausschluss einer Höhenbegrenzung auch definieren, welche Anlagenhöhen in einem Windenergiebereich mindestens möglich sein müssen.

Begründung:

Eine Mindestanforderung an Windenergiebereiche hinsichtlich der mindestens möglichen Anlagenhöhen sollte definiert werden, um zu vermeiden, dass Flächen als Windenergiebereich dargestellt werden, die die heute relevanten Anlagenhöhen nicht aufnehmen können. Dadurch werden ungeeignete Flächen ausgesondert und es wird vermieden, dass diese Flächen unnötigen Vorranggebietseinschränkungen unterliegen.

- Es sollte ein weiteres Ziel „Windenergienutzung in UNESCO-Welterbestätten“ mit folgendem Regelungsinhalt ergänzt werden: „Flächen innerhalb eines 10 km-Radius um die Kernzone eines UNESCO-Welterbes dürfen als Windenergiebereiche nur mit der Maßgabe dargestellt werden, dass eine Windenergienutzung nur dann erfolgen darf, wenn ein Welterbeverträglichkeitsnachweis vorliegt, dem seitens der UNESCO zugestimmt wurde.“

Partnerstadt von

Corbie/Somme

Sudbury/Suffolk

Hochschulstandort



Sprechzeiten

Mo.-Do. 8:30 - 12:30Uhr
14:00 - 16:00Uhr

Fr. 8:30 - 12:30Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE10ZZZ00000240446

Sparkasse Höxter
(WELADED1HXB)
DE3247251550003020294

VerbundVolksbank OWL eG
(DGPBDE3MXXX)
DE7747260121200065700

Postbank Hannover
(PBNKDEFF250)
DE04250100300010887305

Begründung:

Ein Schutz von UNESCO-Welterbestätten durch gemeindliche Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelingt in der Regel nicht, weil die heutigen Anforderungen an den mindestens für die Windenergienutzung bereitzustellenden Raum („substanzieller Raum“) bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet nicht erfüllt werden können, weil zum Schutz der Welterbestätte weitreichende weiche Tabukriterien definiert werden müssen. Daher bedarf es einer raumordnerischen Zielvorgabe, die den gebotenen Schutz der Welterbestätten gegenüber Windenergieanlagen sicherstellt.

Durch die Maßgabe eines Nachweises und eines Zustimmungsvorbehalts der UNESCO wird die Einschränkung der Windenergiebereiche auf ein Minimum reduziert. Zudem ist die Zahl der Welterbestätten in NRW überschaubar.

- Der Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“ sollte Bauleitplanungsmöglichkeiten für Freiflächen-Solarenergie dahingehend konkretisieren, dass diese als arrondierende Nutzung *ausschließlich außerhalb überbaubarer bzw. potenzieller überbaubarer Grundstücksflächen* den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen sollen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Potenziale für Gebäude- als auch für Freiflächen-Solarenergie insbesondere im gewerblich genutzten Siedlungsraum ausgeschöpft werden, bevor eine Beanspruchung des schützenswerten Freiraums erfolgt. Siedlungsraumintegrierte Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen deshalb nicht dazu führen, dass überbaubare oder potenziell überbaubare Grundstücksflächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen einer Überbauung mit sonstigen gewerblichen Bauten entzogen werden, weil dadurch eine Freiraumbeanspruchung durch Gebietsenerweiterung ausgelöst würde. Daher wird eine Klarstellung vorgeschlagen, sodass eine Arrondierung mit Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum *ausschließlich außerhalb überbaubarer bzw. potenziell überbaubarer Grundstücksflächen* erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

